



Inhalt

Wissenswertes	2
Gerichte beurteilen Auskunftersuchen privater Anbieter unterschiedlich!.....	2
Erstausgabe InnProBio-Newsletter.....	2
Auszeichnung für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung	2
Umweltbundesamt: Neues Handbuch	2
Umfrage zu bio- basierten Produkten in der öffentlichen Beschaffung.....	3
Transparency Deutschland: Geplante Gleichstellung von offenem und nicht offenem Verfahren wird abgelehnt	3
Recht.....	3
VK Südbayern: Kein Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote ohne vorherige Prüfung.....	3
OLG Schleswig: Neuausschreibung bei wesentlicher „Aufstockung“ der Leistung.....	4
International.....	4
AUS DER EU	4
Arbeitsprogramm der EU- Kommission 2016 vorgestellt.....	4
Öffentliche Konsultationen- digitale öffentliche Dienstleistungen	4
Neuer Leitfaden für eine bessere Verwendung von EU-Geldern: Kommission hilft Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	5
INTERNATIONALES.....	5
UN- Änderungen der Seminarstruktur	5
Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau	6
Hamburg: Anpassung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie Änderung des Mindestlohns.....	6
Nordrhein-Westfalen: Frage-Antwort-Liste “Was versteht man unter Präqualifizierung?“	7
Sachsen-Anhalt: Änderung Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt.....	8
Schleswig-Holstein: Die Zeit drängt - Verlängerung der Wertgrenzenregelung wird erwartet	8
Veranstaltungen	9



Wissenswertes

Gerichte beurteilen Auskunftersuchen privater Anbieter unterschiedlich!

Unter Berufung auf das Pressegesetz sowie Bezugnahme zum Rundfunkstaatsvertrag wurden öffentliche Auftraggeber zunehmend von der INLOCON AG aus Leipzig nach Auftragsvergabe aufgefordert, Informationen zu deren Ergebnissen zwecks Veröffentlichung anzugeben. Im März 2014 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 25.03.2015, Az.: 1 S 169/14, dem Einfordern von Auftragsinformationen bei öffentlichen Auftraggebern durch kommerzielle Unternehmen Einhalt geboten. Auch auf Grund des Informationschreibens des brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaft- und Europaangelegenheiten vom 19.05.2015 durften öffentliche Auftraggeber bis dato davon ausgehen, dass grundsätzlich keine vergaberechtlichen Informationsansprüche aus dem Rundfunkstaatsvertrag abzuleiten sind. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat nun in seiner Entscheidung vom 18.05.2015 (Az.: 6 A 75/14) einen von der INLOCON AG gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemachten Presseauskunftsanspruch zu Informationen über eine Auftragsvergabe in vollem Umfang bestätigt. Danach haben öffentliche Auftraggeber uneingeschränkt Auskunft darüber zu erteilen, wann und an wen der Auftrag erteilt wurde, zu welcher Vergabesumme und zur Zahl der Bieter, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben. Das Gericht hielt die gesetzliche Grundlage für Presseauskunftsansprüche der verschiedenen Telemedien der INLOCON AG für gegeben. Eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 des Landespressegesetzes MV für die hier in Rede stehende Quartalszeitschrift „Auftragsvergabemonitor“ sei insoweit entbehrlich, da für Printmedien das Presserecht durch die auskunftsverpflichteten Behörden nicht interpretierbar sei, sofern diese Medien öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus sieht das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung in § 14 Abs. 3 VOL/A keine der Auskunft entgegenstehende Vorschrift über die Geheimhaltung, da der Presseauskunftsanspruch der INLOCON AG nur Angaben umfasse, die (auch) in überschweligen Vergabeverfahren bekanntgemacht werden (müssten). Das vollständige Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin können Sie [hier](#) nachlesen.

Erstausgabe InnProBio-Newsletter

Unter <http://innprobio.innovation-procurement.org/newsroom/newsletter/2015/october/> ist die erste Ausgabe des InnProBio Newsletters nun online gestellt. „InnProBio“ (Forum for Bio-Based Innovation in Public Procurement) ist ein EU-finanziertes Projekt, das sich mit den neuen Rahmenbedingungen im EU-Vergaberecht und den Möglichkeiten der öffentlichen Beschaffung von biobasierten Produkten und Dienstleistungen befasst. Fragen zum Projekt werden unter innprobio@fnr.de gern beantwortet.

Auszeichnung für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Öffentliche Verwaltungen in Städten und Gemeinden sind Großverbraucher von Waren und Dienstleistungen. Mit ihrer hohen Kaufkraft können sie einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Konsum leisten. 2016 wird erstmalig der GPP-Award (Green Public Procurement-Award) für umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen verliehen. Der Preis wird in drei Größenkategorien vergeben und nach den Kriterien CO₂-Einsparungen durch das Projekt, Innovationsgrad, Übertragbarkeit, soziale Kriterien und das Engagement der Kommune im Energiebereich bewertet. Der Bewerbungszeitraum endet am **31. Dezember 2015**. Hier erhalten Sie die Bewerbungsunterlagen: <http://gpp-proca.eu/de/gpp-award> Im Rahmen des Projekts Green ProcA werden außerdem Leuchtturmprojekte gesucht, die eine kostenfreie Unterstützung während des Ausschreibungsprozesses zu Umweltkriterien und der Berechnung der Lebenszykluskosten erhalten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Vanessa Schmidt, E-Mail: v.schmidt@berliner-e-agentur.de, Tel: 030 293 330 – 63.

Quelle: <http://www.berliner-e-agentur.de/presse/wettbewerb-fuer-umweltfreundliche-beschaffung-kommunen-gestartet> Pressemitteilung zum GPP Award

Umweltbundesamt: Neues Handbuch

Das „Handbuch über die Einbindung von nachhaltiger öffentlicher Beschaffung in die Aktionspläne für nachhaltige Energie“ führt Städte- und Gemeindeverwaltungen durch die einzelnen Phasen der SEAP-Entwicklung. Neben den theoretischen Hintergrund zu umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung vermittelt es auch die für eine erfolgreiche Integration in die Kommunalplanung nötigen praktischen Informationen. Das Handbuch beinhaltet Tipps, konkrete Handlungsempfehlungen und Best-Practice-Beispiele. Zum Handbuch gelangen Sie [hier](#).

Umfrage zu bio- basierten Produkten in der öffentlichen Beschaffung

InnProBio dessen Ziel es ist, eine Gemeinschaft von Fachleuten im öffentlichen Beschaffungswesen aufzubauen, die daran interessiert sind, verstärkt innovative, bio-basierte Produkte und Dienstleistungen im öffentlichen Einkauf zu berücksichtigen, möchte mittels der Umfrage feststellen, welche Erfahrungen Auftraggeber mit dem öffentlichen Einkauf von bio-basierten Produkten gemacht haben. Zum dem Fragebogen (auf Deutsch, Englisch oder Polnisch), dessen Ausfüllen nicht länger als 15 Minuten in Anspruch nehmen sollte, gelangen Sie [hier](#). Die Antworten werden natürlich vertraulich behandelt. Weitere Informationen zu InnProBio finden Sie [hier](#).

Transparency Deutschland: Geplante Gleichstellung von offenem und nicht offenem Verfahren wird abgelehnt

Transparency International Deutschland e.V. kritisiert, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Vergaberechts einer effektiven Korruptionsbekämpfung entgegenwirkt. Die im Entwurf beabsichtigte freie Wahl zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren wird entschieden abgelehnt. „Das offene Verfahren sichert einen funktionierenden Wettbewerb und die notwendige Transparenz bei Auftragsvergaben“ so die Antikorruptionsorganisation. Auch ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb „wird die entstehenden Defizite nicht ausgleichen können.“

Quelle: www.transparency.de



Recht

VK Südbayern: Kein Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote ohne vorherige Prüfung

Mitbewerber können u.U. gegen ungewöhnlich niedrige Konkurrenzangebote vorgehen

Sachverhalt:

Im EU-Verfahren sollte die Durchführung von DNA-Analysen ausgeschrieben werden. Nachdem ein Bieter über die vorgesehene Nichtberücksichtigung seines Angebots informiert worden war, rügte er zunächst mangelnde Personalkapazitäten und damit die mangelnde Eignung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters. Nach Einleitung des Vergabenachprüfungsverfahrens nahm der Wettbewerber Akteneinsicht und rügte ergänzend, dass der unangemessen niedrige Preis des Bestbieters nicht aufgeklärt worden sei. Zudem trug er substantiiert vor, dass der durch den Bestbieter kalkulierte Personaleinsatz unzureichend sei.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des Wettbewerbers war erfolgreich. Nach Auffassung der Vergabekammer standen ihm vorliegend eigene durchsetzbare Rechte zu, weil die Vergabestelle die gebotene Prüfung des ungewöhnlich niedrigen Angebots unterlassen hatte, der Wettbewerber selbst aber substantiiert eine mögliche Schlechtleistung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters aufgrund des ungewöhnlich niedrigen Preises vorgetragen hatte.

Praxistipp:

Vergabestellen haben bei der Frage, ob ein unangemessen niedrig erscheinender Preis aufzuklären ist, keinerlei Ermessen! Obwohl die einschlägigen Vorschriften von VOB/A und VOL/A in erster Linie die Vergabestelle selbst davor schützen wollen, Angebote annehmen zu müssen, bei denen die ordnungsgemäße Leistungserbringung zweifelhaft ist, haben in bestimmten Fällen doch auch die Wettbewerber eigene Rechte, die sie gerichtlich durchsetzen können. Aus Bietersicht ist damit aber erst einmal nur ein „Etappensieg“ erreicht, nämlich die Verpflichtung der Vergabestelle, überhaupt eine Aufklärung durchzuführen. Ob hieraus ein Ausschluss erfolgt oder erfolgen muss, ist eine separat zu klärende Folgefrage.

VK Südbayern, Beschl. v. 14.08.2015 (Z3-3-3194-1-34-05/15)

OLG Schleswig: Neuausschreibung bei wesentlicher „Aufstockung“ der Leistung

„Wesentlichkeitsschwelle“ wird schon jetzt von neuem EU-Vergaberecht bestimmt

Sachverhalt:

Streitgegenständlich war ein im Jahr 1978 abgeschlossener Vertrag über „Vorhalteleistungen“ für den Rettungsdienst. Dieser sollte nun um 49 Rettungsmittelwochenstunden aufgestockt werden. Der Vertrag normierte insoweit ein Recht, die Rettungsmittelvorhaltung um zusätzliche Wochenstunden zu erweitern, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der "Bedarfsgerechtigkeit" notwendig werde. Ein Konkurrent wendet sich gegen die geplante Aufstockung.

Beschluss:

Soll die vergebene Leistung im Nachhinein ohne erneutes Vergabeverfahren erweitert werden können, muss der ursprüngliche Vertrag eine qualitativ und quantitativ hinreichend bestimmte Leistungserweiterungsregelung beinhalten. Erfüllt eine vorhandene Regelung diese Anforderungen nicht, bemisst sich die Zulässigkeit einer Vertragserweiterung objektiv danach, ob diese „wesentlich“ ist. Im zu entscheidenden Fall sah das Gericht zunächst einmal die vertraglich vorgesehene Erweiterungsregelung als nicht hinreichend bestimmt für die vorgesehene Leistungserweiterung an. In einem zweiten Schritt wurde dann die Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle festgestellt. Zur Bestimmung dieser Schwelle griff das Gericht schon heute auf die noch nicht in deutsches Recht umgesetzte neue EU-Vergaberichtlinie zurück (sog. „Vorwirkung“). Diese sieht die Pflicht zur Neuausschreibung bei einer Leistungserweiterung um mehr als 10% vor. Dabei müsse auf den Gesamtumfang der Aufstockungen abgestellt werden. Vorliegend habe dieser schon bei 16% gelegen.

Praxistipp:

Allgemeine Öffnungsklauseln, wie sie gerade auch in Rahmenverträgen gerne in die Verträge eingebaut werden, helfen wenn es „hart auf hart“ kommt nicht weiter. Wer als Vergabestelle mögliche Vertragserweiterungen antizipiert, muss sich daher der Mühe unterziehen, diese hinreichend scharf zu umreißen und eine entsprechende Formulierung in die Vertragsunterlagen mit aufzunehmen. Andernfalls schwebt über jeder nicht ganz unwesentlichen Vertragserweiterung jedenfalls 6 Monate lang (§ 101b GWB) das Damoklesschwert der Vertragsaufhebung.

OLG Schleswig, Beschl. v. 28.08.2015 (1 Verg 1/15)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

AUS DER EU

Arbeitsprogramm der EU- Kommission 2016 vorgestellt

Die Kommission nimmt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm an, mit dem sie darüber informiert, welche neuen Initiativen sie startet, welche anhängigen Vorschläge sie zurückziehen und welche bestehenden EU-Vorschriften sie zu prüfen beabsichtigt. Gegenstand des Arbeitsprogramms 2016 sind u.a. 27 neue REFIT-Maßnahmen zur Überprüfung der Qualität bestehender EU-Vorschriften. REFIT ist ein Programm, mit dem gewährleistet werden soll, dass die Rechtsvorschriften der EU schlank, zweckmäßig und funktionsfähig bleiben. Eine dieser REFIT-Maßnahmen betrifft auch das Vergaberecht, es geht dabei um die Verringerung des Verwaltungsaufwands, der für KMU mit der Bewerbung um öffentliche Aufträge verbunden ist. Das Arbeitsprogramm und die neuen REFIT Maßnahmen finden Sie [hier](#).

Öffentliche Konsultationen- digitale öffentliche Dienstleistungen

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden auf Lokal-, Regional-, Bundes- und internationaler Ebene können bis zum 21. Januar 2016 Beiträge dazu einsenden, welche Erwartungen und welches Verbesserungspotential in Sachen elektronischer Dienstleistungen EU-weit bestehen. Die Ergebnisse der Konsultation werden in den e-Government-Aktionsplan für die Jahre 2016-2020 einfließen. Er ist ein Aspekt zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts in Europa, eine der Kernprioritäten der Juncker-Kommission in den kommenden Jahren. Ihre

Strategie für den digitalen Binnenmarkt hatte die Europäische Kommission im Mai 2015 vorgestellt. Sie besteht aus 16 zentralen Maßnahmen. Dazu gehört auch die Förderung einer digitalen Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um die Möglichkeiten des Internets nutzen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ziel ist beispielsweise, dass Unternehmen und Bürger ihre Daten nur einmal an die öffentliche Verwaltung übermitteln müssen und Behörden nicht länger mehrfach dieselben Informationen abfragen, wenn ihnen diese Angaben bereits vorliegen. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#). Mehr zum Digitalen Binnenmarkt finden Sie [hier](#).

Quelle: EU-Kommission, Vertretung in Deutschland, Pressemitteilung v. 30.10.2015

Neuer Leitfaden für eine bessere Verwendung von EU-Geldern: Kommission hilft Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Kommission hat einen [Leitfaden](#) veröffentlicht, der öffentlichen Bediensteten in der gesamten EU dabei helfen soll, die häufigsten Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit Projekten zu vermeiden, die aus den [europäischen Struktur- und Investitionsfonds](#) kofinanziert werden. Im Einklang mit der Initiative eines „[ergebnisorientierten EU-Haushalts](#)“ will die Kommission sicherstellen, dass das Geld der Steuerzahler effizient und transparent eingesetzt wird. Knapp die Hälfte der Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds fließen im Zuge öffentlicher Aufträge in die Realwirtschaft. Corina Crețu, EU-Kommissarin für Regionalpolitik, erklärte: „*Eine meiner Prioritäten besteht darin, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, EU-Mittel besser zu verwalten und zu investieren, und dieser Leitfaden ist hierfür ein wertvolles Instrument. Durch die Verringerung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden die EU-Investitionen schneller Wirkung bei Wachstum und Beschäftigung zeigen, und der EU-Haushalt wird geschützt.*“ Elżbieta Bieńkowska, Kommissarin für den Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, sagte weiter: „*Ein großer Teil der EU-Regionalförderung wird über öffentliche Aufträge verteilt. Eine transparente Vergabe öffentlicher Aufträge ist äußerst wichtig, damit das Geld der Steuerzahler optimal eingesetzt wird. Wir legen heute einen neuen Leitfaden vor, der dafür sorgen soll, dass die Vorschriften und Möglichkeiten genau verstanden und angewandt werden, so dass die EU-Finanzierungsprogramme zügig zugunsten von Zusammenhalt und Wachstum umgesetzt werden können.*“ Die häufigsten Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge lassen sich auf unzureichende Verwaltungskapazitäten zurückführen. Aus diesem Grund kommt den [Maßnahmen der Kommission](#) zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten und zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entscheidende Bedeutung zu. Die EU-Kommissarinnen Crețu und Bieńkowska werden diese Angelegenheit am 1. Dezember besprechen. Diesem ersten Treffen werden weitere folgen, auf denen die beiden EU-Kommissarinnen die Fortschritte bewerten werden, die bei der Bewältigung der Probleme bei aus EU-Kohäsionsmitteln finanzierten öffentlichen Aufträgen erzielt wurden. Hintergrund: Der „Praktische Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden“ enthält Beispiele für bewährte Verfahren, Fallstudien und nützliche Links für diejenigen, die mit der Planung, Auswahl und Durchführung von EU-geförderten Projekten befasst sind. Er ist Teil des umfassenden Aktionsplans der Kommission für öffentliche Aufträge, der den Mitgliedstaaten helfen soll, die Effizienz sowohl der Verwaltungen als auch der Begünstigten beim Einsatz von EU-Investitionen für öffentliche Aufträge im Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu verbessern. Dieser Leitfaden ist außerdem Teil einer umfangreicheren Initiative zur Verbesserung von Einsatz und Verwaltung kohäsionspolitischer Mittel in den Mitgliedstaaten und Regionen der EU, neben der Entwicklung von [Peer 2 Peer](#), einer Plattform für öffentliche Bedienstete in der ganzen EU für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren beim Aufbau von Verwaltungskapazitäten, und den [Integritätspakten](#), einem Instrument zur Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5913_de.htm, Pressemeldung der Europäischen Kommission, Brüssel 29. Oktober 2015

INTERNATIONALES

UN- Änderungen der Seminarstruktur

Die Vereinten Nationen (UN) haben beschlossen, dass länderspezifische Seminare in Europa ab 2017 kaum noch möglich sind. Dies bedeutet, dass es für die drei Beratungsstellen in den Außenhandelskammern (AHK) New York, Kopenhagen und Mailand schwieriger wird, deutsche Seminare bspw. in Kopenhagen, Genf oder Rom anzubieten. Die AHK planen neue Veranstaltungsformate. In einem ersten Schritt, wird man vermehrt den Fokus auf Länder außerhalb Europas legen und z.B. Seminare für deutsche Unternehmen in Äthiopien oder Dubai an-

bieten. Die Beratungsstellen bitten die Unternehmen in diesem Zusammenhang um weitere Wünsche und Input, da sie gerne auch Seminare in anderen Ländern auf Grundlage von Unternehmenswünschen anbieten möchten. Zu den AHKs New York, Kopenhagen und Mailand gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau

Das Land Baden-Württemberg honoriert beim Ausbau von schnellem Internet die interkommunale Zusammenarbeit. Diese spart Zeit, Geld und Personalressourcen, wenn es an die Ausschreibungen, Planungen sowie den Bau und Betrieb der Netze geht. Ein Zusammenschluss von Landkreisen und Gemeinden will nun den flächendeckenden Breitbandausbau gemeinsam vorantreiben. „Ich freue mich, dass sich acht Landkreise und mehr als 200 Gemeinden aus Baden-Württemberg zur Gründung des Kommunalen Pakts zum Netzausbau zusammengefunden haben. Im Verbund lässt sich der Ausbau von schnellem Internet effizienter und schneller bewältigen.“ So verlautbarte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Alexander Bonde, anlässlich der Vorstellung des Projekts „Kommunaler Pakt zum Netzausbau“ (Komm.Pakt.Net) in Ulm. Ziel der Komm.Pakt.Net ist, die Bevölkerung im Verbundgebiet mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Hierzu soll der Verbund die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung von passiven Glasfasernetzen bewerkstelligen. Das Land honoriert den überörtlichen Ansatz mit einer Förderung von bis zu 90 Prozent. Ab sofort dürfen einzelne Kommunen und Kreise Förderanträge für den Breitbandausbau stellen und Netze bauen. Baden-Württemberg hat im Doppelhaushalt 2015 / 2016 die Mittel für den Breitbandausbau verdreifacht. Außerdem setzt es gezielt zusätzliche Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes und der Digitalen Dividende für den Breitbandausbau ein. Zum 1. Oktober 2015 hat das Land das Kompetenzzentrum Breitbandausbau beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingerichtet. Durch die Bündelung der Breitbandkompetenz im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und die deutlich verbesserte Personalausstattung wird das Land die Kommunen künftig noch besser begleiten und beraten können. Im investiven Bereich wurden die Fördersätze von bisher 50 auf durchschnittlich 70 Prozent erhöht. Planungen von glasfaserbasierten kommunalen Netzen erhalten einen Zuschuss von 70 Prozent. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-interkommunale-zusammenarbeit-fuer-flaechendeckenden-internet-ausbau-zu-90-prozent/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005-1540

Hamburg: Anpassung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie Änderung des Mindestlohns

In seinem Rundschreiben informiert die Finanzbehörde Hamburg über folgende Änderungen:

- Auf der Grundlage von § 2a Abs. 2 Hamburgisches Vergabegesetz setzt die Finanzbehörde mit sofortiger Wirkung und befristet bis zum 31.12.2016 die Wertgrenze für Freihändige Vergaben für Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen auf den Wert bis unter den EU-Schwellenwert für Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (§ 2 Abs. 1 Vergabeverordnung) fest. Unberührt bleibt die nach wie vor bestehende Verpflichtung, bei Freihändigen Vergaben mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Nach der Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 5 Absatz 1 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (Hamburgische Mindestlohnverordnung) vom 18. August 2015 wird der Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2015 auf 8,67 Euro festgesetzt. Die Eigenerklärung zum Mindestlohn ist entsprechend aktualisiert worden. Sie finden sie hier.

Das Rundschreiben finden Sie in Kürze unter folgendem Link: <https://fhhportal.ondataport.de/websites/1007/verwaltungsvorschriften/beschaffung/Seiten/default.aspx>

Ihr Ansprechpartner:

Andreas Rönnau, ARoennau@hwk-hamburg.de, Tel.: 40/35905 - 326

Nordrhein-Westfalen: Frage-Antwort-Liste "Was versteht man unter Präqualifizierung?"

Das Land NRW führt in seinem Internetauftritt unter <https://www.vergabe.nrw.de/faq/tariftreue-und-vergabegesetz-nrw> eine Fragen- und Antwort-Liste, die die Rechtsauffassung der Landesregierung NRW zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW wiedergibt. Zuletzt wurde diese Liste um die Frage „Was versteht man unter Präqualifizierung?“ erweitert. Dabei wird zur Abgrenzung umfassend das Thema „gate50“ behandelt.

- **„Was versteht man unter Präqualifizierung?“**
Gem. § 6 TVgG – NRW haben Bieter die Möglichkeit die im Rahmen eines Vergabeverfahrens gem. TVgG–NRW vorzulegenden Nachweise und Erklärungen im Wege der Präqualifikation als freiwillige Erklärung zu erbringen. Durch die Präqualifikation werden die Bieter in der Regel von der Erbringung besonderer Nachweise entbunden und können bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen dann nur noch den Zertifikatscode angeben bzw. das Zertifikat in Kopie einreichen.
- **Was ist „gate50“?**
Die Online-Plattform „gate50“ stellt eine technische Plattform für die eigenverantwortliche Nutzung dar und dient einem webbasierten Austausch von Compliance-Daten. Es findet keine inhaltliche Prüfung der auf der Plattform eingestellten Unterlagen und Daten statt. Der Anbieter bezeichnet sich insoweit auch selbst als „rein technischer Leistungserbringer“ (vgl. § 2, Ziffer 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von gate50 V2.0, Stand März 2015 (AGB)) und übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder auch Datenverlust (vgl. § 8, Ziffern 8.4, 8.6 der AGB).
- **Erfüllt sog. „gate50 Pass“ zum TVgG – NRW die Vorgaben einer Präqualifizierung?**
Nein. Bei dem sog. „gate50 Pass“ handelt es sich nicht um ein im Sinne des § 6 TVgG – NRW i.V.m. § 4 Abs. 4 RVO TVgG – NRW anzuerkennendes Präqualifizierungssystem sowie auch nicht um ein gesetzlich vorgeschriebenes Nachweisverfahren. „gate50“ stellt lediglich eine technische Plattform für die eigenverantwortliche Nutzung durch die Nutzer dar. D. h., Daten die in „gate50“ von den Nutzern als Informationen zur Einhaltung von Anforderungen des TVgG – NRW abgefragt werden, werden nicht inhaltlich geprüft. Die von dem System erzeugten Pässe sind rein technische Bestätigungen, dass der Nutzer die von „gate50“ abgefragten Informationen bzw. Dokumente hinterlegt und als richtig gekennzeichnet hat (vgl. § 2, Ziffer 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von gate50 V2.0, Stand März 2015 (AGB)). Bei einer Präqualifizierung handelt es sich hingegen um eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung von Eignungsnachweisen, bei der die im Rahmen von Vergabeverfahren vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht nur auf Vollständigkeit, sondern auch inhaltlich überprüft werden.
- **Ist die (kostenpflichtige) Eintragung in die online Datenbank „gate50“ zwingend?**
Nein. Wenn öffentliche Auftraggeber diese Plattform nutzen, um sich auf diesem Weg die notwendigen Erklärungen der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens bereitstellen zu lassen, so sind die öffentlichen Auftraggeber gleichzeitig verpflichtet, auch andere Wege der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zuzulassen und die einzeln abgegebenen Verpflichtungserklärungen eines Bieters entgegenzunehmen.
- **Können Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil sie sich nicht in der online Datenbank „gate50“ registriert haben?**
Nein. Es ist dem öffentlichen Auftraggeber vergaberechtlich verwehrt, alle interessierten Bieter zu verpflichten, sich bei dieser Plattform anzumelden und ausschließlich die bei „gate50“ registrierten Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.
- **Müssen öffentliche Auftraggeber den sog. „gate50 Pass“ zum TVgG – NRW im Rahmen einer Auftragsvergabe anerkennen?**
Nein. Da der sog. „gate50 TVgG – Pass“ nicht geeignet ist, einen belastbaren Nachweis für die Einhaltung der Vorgaben des TVgG – NRW zu liefern und kein im Sinne von § 6 TVgG – NRW i.V.m. § 4 Abs. 4 RVO TVgG – NRW anzuerkennendes Präqualifizierungssystem darstellt, sind die Auftraggeber nicht verpflichtet, den „gate50 Pass“ zum TVgG – NRW anstelle von Einzelnachweisen anzuerkennen. Anders verhält es sich dagegen bei der Präqualifizierung. Bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen können präqualifizierte Unternehmen dann nur noch den Zertifikatscode angeben bzw. das Zertifikat in Kopie einreichen. Dabei ist zu beachten, dass es keine Pflicht zur Präqualifizierung gibt und die öffentlichen Auftraggeber auch Bieter ohne Präqualifizierung zulassen müssen. Klarzustellen ist allerdings, dass es sich bei allen Verpflichtungserklärungen zu Mindestlohn-, Tariftreue- oder Nachhaltigkeitsvorgaben des TVgG – NRW nicht um Eignungsnachweise i.S.d. §§ 7 EG VOL/A bzw. 6 EG VOB/A handelt, sondern vielmehr um ergänzende Ausführungsbestimmungen. Die Verpflichtungserklärungen können damit nicht über ein Präqualifizierungssystem abgebildet werden.“

- **Außerdem wurde die Antwort auf die Frage „Erhalten geringfügig Beschäftigte den vergaberechtlichen Mindestlohn brutto oder netto?“ modifiziert.**

„Der Gesetzgeber beabsichtigt, mittels des Tariftreue- und Vergabegesetzes Lohndumping im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verhindern. Dazu gehört auch, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Regelungen zu Tariftreue und Mindestlohn geschützt werden. Daher ist die gesetzliche Regelung so ausgestaltet, dass die geringfügig Beschäftigten den vergaberechtlichen Mindestlohn auch tatsächlich netto erhalten.“ Dies wurde wie folgt modifiziert: „Seit 1. Januar 2013 besteht für neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beschäftigte kann sich auf Antrag von dieser befreien lassen. Im Falle der Rentenversicherungspflicht hat der Beschäftigte den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbetrag von 15% und dem aktuellen Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung selber zu tragen. Daneben kann der Arbeitgeber auch die abzuführenden Steuerabgaben (Pauschal 2% oder 20% oder Besteuerung nach Lohnsteuerkarte) vom Bruttoarbeitslohn einbehalten. Diese Entscheidung obliegt aber dem Arbeitgeber. Für die Wertungen des TVgG – NRW bedeutet dies, dass eine den obigen Erwägungen entsprechende Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden muss. Neben der Auszahlung des Stundenlohns „brutto gleich netto“ können der Abzug des Rentenversicherungsbeitrages sowie die Steuerabgaben die Auszahlungssumme mindern, ohne einen Verstoß gegen die Regelungen des vergabespezifischen Mindestlohns im TVgG – NRW darzustellen. Besteht keine Rentenversicherungspflicht bzw. hat der Beschäftigte von seinem Befreiungsrecht Gebrauch gemacht und übernimmt der Arbeitgeber auch die pauschalen Steuerabgaben wird der Stundenlohn, brutto gleich netto‘ ausgezahlt.“

Die FAQ-Liste der Landesregierung kann abgerufen werden unter <https://www.vergabe.nrw.de/faq/tariftreue-und-vergabegesetz-nrw>

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.-Nr. 02151 635 343

Sachsen-Anhalt: Änderung Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt

Der § 1 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2012, geändert durch Gesetz vom 30.07.2013, wurde nunmehr mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Landesvergabegesetzes vom 27.10.2015, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 02.11.2015 (Nr. 27, S. 562), um einen weiteren Absatz ergänzt. Der angefügte Absatz 3 nimmt Bezug auf den unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls sowie auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Jur. Bernhard Fähnrich, info@sachsen-anhalt.abst.de, Tel.: 0391/62 30 446

Schleswig-Holstein: Die Zeit drängt - Verlängerung der Wertgrenzenregelung wird erwartet

Um kleinvolumige Ausschreibungsverfahren schnell und ohne allzu große formale Hürden durchführen zu können hat das Land Schleswig-Holstein Wertgrenzen zur Wahl der Vergabearten Freihändige Vergabe/Beschränkte Ausschreibung eingeführt. Vergleichbare Regelungen gibt es ebenfalls in allen Bundesländern. Die Regelungen in Schleswig-Holstein laufen allerdings nach derzeitiger Verordnungslage am **31.12.2015** aus. Die ABST SH erwartet allerdings eine Verlängerung der bewährten Regelungen für das Jahr 2016. Gründe hierfür sind:

- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im norddeutschen Raum (angrenzende Bundesländer haben bereits längere Fristen)
- „Entlastung“ der Vergabestellen in 2016, da die zeitnahe Umsetzung des EU-Vergaberechts in deutsches /Landesrecht Unsicherheiten und Anpassungsbedarf bedeutet
- Reaktion auf die aktuelle Flüchtlings- und Asylbewerberproblematik, die zeitnahe Beschaffung notwendig macht.

Die ABST SH betont, dass zum Redaktionsschluss der November-Ausgabe keine offizielle Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vorliegt; die obige Einschätzung also noch mit Unsicherheiten behaftet ist. Eine Übersicht der bundesweit geltenden Wertgrenzen finden sie unter: <http://www.abst-sh.de/information.html>

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Beschaffungsmanagement in Kliniken- Auftragschancen für Unternehmen

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst drei Richtlinien, die bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen sind. Erfahren Sie mehr zu den einzelnen Auswirkungen der EU-Vergaberechtsnovellierung auch auf das Beschaffungsmanagement in Kliniken und seien Sie bei dieser Veranstaltung am 8. Dezember 2015 in Weimar mit dabei. Das Seminar vermittelt die erforderlichen Kenntnisse für eine rechtssichere und erfolgreiche Durchführung bzw. Beteiligung an Ausschreibungsverfahren betreffend der Vergabe von medizintechnischen Systemen und Geräten sowie deren Wartung und Instandhaltung.

Seminarort: Weimar
Termin: 08.12.2015
Anmeldung/Informationen markus.heyn@erfurt.ihk.de

Hamburger Vergabetag 2016

Große Fachveranstaltung mit multiplen Referenten und Workshops zu aktuellen Themen des Vergaberechts

Seminarort: Handelskammer Hamburg
Termin: 21./22.01.2016
Referent/in: Referententeam
Teilnahmeentgelt: 100 Euro pro Tag
Anmeldung/Informationen www.hamburger-vergabetag.de

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Mehr Durchblick beim Vergaberecht – 7. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein 2015

Seminarort: Kiel; Wissenschaftspark Kiel
Termin: 24.11.2015, 09:00 – 13:30 Uhr
Referent/in: Referententeam u.a. RA Wagner-Cardenal zu „Wohnraum für Flüchtlinge“
Teilnahmeentgelt: 45,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen carina.meyer@bfn-nord.de; Tel.:040 / 4689 777-0

„E-Vergabe – geht’s jetzt los?“

Seminarort: Berlin; DIHK
Termin: 25.11.2015, 09:00 – 15:300 Uhr
Referent/in: Referententeam
Teilnahmeentgelt: kostenlos
Anmeldung/Informationen www.dihk.de/e-vergabe; Anmeldung bis 20.11.2015